

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 20. März 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.
Bern, den 20. März 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

383

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften

(Vom 28. März 1952)

Der Schweizerische Bundesrat,
in Erwägung:

1. dass am 19. Dezember 1951 von 147 092 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren um Einführung einer ergänzenden Bestimmung in die Bundesverfassung gestellt worden ist;
2. dass somit den Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist;

3. dass die Bundesversammlung am 25. März 1952 beschlossen hat, das Volksbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten;

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Art. 2

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 18. Mai 1952 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 5

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 28. März 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 über das
Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften
(Vom 28. März 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1952
Date	
Data	
Seite	655-656
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.